

öffentlicher Stelle gut sichtbar angeschlagenen Schmähschrift, die dem säumigen Vertragspartner bzw. dessen Bürgen mit einem frontalen Angriff auf seine persönliche Ehre die Erfüllung seiner (in der Regel) finanziellen Verpflichtungen schmackhaft machen sollte. Diese heutigentags etwas merkwürdig anmutende Rechtsgewohnheit war bisweilen (aber eben nicht notwendigerweise und auch nicht regelmäßig) in der sog. Scheltklausel bereits bei Vertragsabschluß ausdrücklich vereinbart worden; meist aber entstanden die Schmähschriften infolge eines entweder nicht angetretenen oder erfolglosen „Einlagers“ (*obstagium*), einem nicht weniger merkwürdigen Usus, die oder den Bürgen auf Kosten des Schuldners in einer Art von meist recht komfortabler und in keinem Fall billiger ‚Geiselhaft‘ zu halten. Diesem Phänomen geht die hier anzuzeigende Bielefelder Diss. in methodisch umsichtiger Weise nach. Der Autor löst den vom 14. bis zum 16. Jh. vor allem im Norden und Nordosten gängigen Brauch aus einer verengten juristischen Perspektive und greift mit dem Begriffspaar „Ordnung und Konflikt“ in der Rechtsgeschichte neuerdings virulente, aus der Ethnologie stammende Konzepte auf. In einer Gesellschaft, in der „Recht“ noch kein klar abgrenzbares Subsystem darstellt, in der auch zwischen kriminellern Delikt und (zivilrechtlicher) Nichterfüllung eines Vertrages keine klare Scheidelinie gezogen ist, spielen im Alltag verankerte Verhaltensformen und Verhaltenserwartungen eine wichtige Rolle – und hier kommt der dritte zentrale Begriff, die „Ehre“ (bzw. komplementär: die „Schande“) ins Spiel. Der Schuldner wurde nicht nur öffentlich in Wort und Bild (oft rückwärts auf einer Sau reitend und deren Hinterteil besiegelnd dargestellt) der Schande preisgegeben, der Gläubiger versuchte auch, seine Sache nicht nur öffentlich, sondern auch zu einer öffentlichen zu machen: Das individuell erlittene Unrecht sollte als eine Attacke auf das allgemeine Normensystem verstanden werden, sozusagen „öffentlicher“ Druck den Vertragsbrüchigen zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zwingen. Diese Form der Konfliktregelung kollidierte notwendigerweise mit den zunehmenden Versuchen, Rechtsfindung und -durchsetzung in der Hand des „Staates“ zu monopolisieren, ein einigermaßen wirkungsvolles Verbot findet sich jedoch erst in der Reichspoliceyordnung von 1577, weil dieser Brauch *gantz ärgerlich, auch viel Zancks und Böses verursacht*. Ein 200 Nummern umfassender, mit zahlreichen Abb. illustrierter und mit Registern erschlossener Katalog der bislang nachweisbaren Schmähschriften bildet einen ebenfalls dauerhaft wertvollen Teil dieser solide gearbeiteten und klug argumentierenden, nicht umsonst mit dem Dissertationspreis der Westfälisch-Lippischen Universitätsgesellschaft ausgezeichneten Diss.: ein schönes Buch.

G. Sch.

---

Dots et douaires dans le Haut Moyen Âge. Sous la direction de François BOUGARD, Laurent FELLER et Régine LE JAN (Collection de l'École française de Rome 295) Rome 2002, École française de Rome, 598 S., ISBN 2-7283-0657-5, EUR 59. – Der Band vereinigt zum Generalthema von Mitgift (dot)